

Vorlage für die Sitzung des Senats am 20.02.2024

„Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Hier: Anpassung der Anlage zu § 1 InKostV Nummern 101, 110, 111, 112, 114, 118, 120, 121, 122, 131, 132, 134, 135, 160 und 161“

A. Problem

Die Kostenverordnung für die innere Verwaltung regelt die Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie Auslagen für Amtshandlungen der inneren Verwaltung. Die Tatbestände der Kostenverordnungen sollen in regelmäßigen Abständen auf Vollständigkeit und Kostendeckung überprüft werden.

Die letzte Änderung der Kostenverordnung ist am 01. Juli 2023 in Kraft getreten. Die Gebührenordnungen sind zur Aufstellung der jeweiligen Doppelhaushalte an die allgemeine Kostenentwicklung anzupassen.

B. Lösung

Für die Interne Kostenverordnung Inneres (InKostV) wurden die Kostentatbestände überprüft, die Bestimmungen teilweise präzisiert und den Kostensteigerungen angepasst. Insbesondere die zum 01. Januar 2024 in Kraft getretenen Anpassungen der durchschnittlichen Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), die für die Berechnung einer Vielzahl von Kostentatbeständen der InKostV zugrunde gelegt werden, führen zu Anpassungen der Gebührensätze.

Die Kostentatbestände der Nummern 101 „Legalisation und Apostillen“, 110 „Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen“, 111 „Stiftungen und Vereine“, 112 „Namensänderungsrecht“, 114 „Glücksspiel“, 118 „Schornsteinfegerwesen“, 120 „Allgemeines Polizeirecht“, 121 „Melde- und Ausweiswesen“, 122 „Allgemeine Ordnungsangelegenheiten“, 131 „Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz“, 132 „Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz“, 134 „Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen“, 135 „Ausstellung von Personenstandsurkunden“, 160 „Waffengesetz“ und 161 „Allgemeine Waffengesetz-Verordnung“ werden entsprechend der Änderungen der durchschnittlichen Stundensätze sowie zwischenzeitlich gesammelter Erfahrungen zum Verwaltungsaufwand angepasst. Zusätzlich haben sich einzelne redaktionelle Änderungen ergeben.

Der Kostentatbestand 134.29 „(Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung) zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG“ wird neu aufgenommen. Dies begründet sich darin, dass derzeit für die Beglaubigung oder Beurkundung von Erklärungen nach § 45b PStG in Bremen keine Gebühren erhoben

werden. Dem liegt im Wesentlichen zugrunde, dass das BVerfG in seiner Entscheidung die Unvereinbarkeit des § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) festgestellt hat.

Mit § 45b PStG wurde die Entscheidung des BVerfG umgesetzt und Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eine Änderung ihres Geschlechtseintrags ermöglicht sowie die Möglichkeit neue Vornamen zu wählen geschaffen. Im Übrigen wurde hier von einem grundsätzlich geringen Prüfungsaufwand und einer vergleichsweise geringen Anzahl der betroffenen Personen ausgegangen.

Mit der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neufassung des § 45b PStG-E (Artikel 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften) ist eine Neubewertung erforderlich. Dabei wird insbesondere der sehr viel weiter gefasste Adressatenkreis, sowie der höhere Verwaltungsaufwand berücksichtigt. Die Gebühr soll mit der Neufassung des § 45b PStG zum 01.11.2024 in Kraft treten. Alle Länder beabsichtigen mit Inkrafttreten des sog. Selbstbestimmungsgesetzes eine Gebühr für entsprechende Eintragungen bzw. Änderungen zu erheben.

Ebenfalls neu aufgenommen wurde der Kostentatbestand 135.15 „Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Abs. 1 PStG“. Mit Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetzes zum 01.11.2024 werden die elektronischen Personenstandsbescheinigungen eingeführt. Da es sich hierbei nicht um eine Urkunde im Sinne des § 415 ZPO handelt, können sie nicht unter den Kostentatbestand der Nr. 135.01 gefasst werden.

Zusätzlich wurde der Kostentatbestand 135.16 „für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Abs. 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird“ aufgenommen. Mit Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetzes zum 01.11.2024 werden die elektronischen Personenstandsbescheinigungen eingeführt. Da es sich hierbei nicht um eine Urkunde im Sinne des § 415 ZPO handelt, gilt die Begründung zu 135.15 entsprechend.

Des Weiteren wurden die Kostentatbestände 121.13 „Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Abs. 1 Var. 2 PassG und § 5 Abs. 2 Nr. 12 Var. 2 PAuswG“ und 121.14 „Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Abs. 1 Var. 1 PassG und § 5 Abs. 2 Nr. 12 Var. 1 PAuswG“ neu aufgenommen.

Die Nummer 114.44 wird aufgehoben und mit Nummer 114.42 zusammengefasst.

Nummer 121.09 entfällt zukünftig mangels Anwendungsfall.

Die Kostensätze 122.08 „Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverboten)“, 122.09 „Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Verschrottung des Fahrzeugs“ und 122.10 „Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Versteigerung des Fahrzeugs“ wurden neu aufgenommen.

Diese Kostensätze waren bislang Bestandteil der Allgemeinen Kostenverordnung und wurden jetzt in die InKostV überführt, da diese Amtshandlungen dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport zuzuordnen sind.

Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2021 gerügt, dass zum einen die Gebühr für das Abschleppen zugelassener Fahrzeuge seit 2012 nicht angepasst wurde und zum anderen für das Abschleppen nicht zugelassener Fahrzeuge eine pauschale Gebühr veranschlagt wurde, ohne dass dies mit einem entsprechenden Gebührentatbestand hinterlegt war. Mit der Aufnahme der Kostentatbestände und deren Anpassung wird entsprechend Abhilfe geschaffen. Dabei wurden die einzelnen Kosten nach dem Verwaltungsaufwand neu kalkuliert und der Tatbestand so angepasst, dass er auch auf das Abschleppen nicht zugelassener Fahrzeuge anzuwenden ist.

Nummer 161.07 wird aufgehoben, da die Regelung zukünftig in Nummer 160.49a abgehandelt wird.

Die Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung für das Ressort ist vorgesehen, konnte aber aufgrund begrenzter Personalressourcen bislang nicht vorgenommen werden. Auch im Hinblick auf zukünftige Veränderungen im Haushalts- Kassen- und Rechnungswesen (SAP 6.0) ist diese angepasst zu implementieren.

Anlage 1:

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Anlage 2:

Begründung zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Anlage 3:

Synopse zur Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

C. Alternativen

Der Verzicht auf eine Anpassung der Tatbestände zur Kostendeckung wird nicht empfohlen.

D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung

Durch die vorgesehene Anpassung der Gebühren ist von Einnahmeverbesserungen auszugehen, die in ihrer endgültigen Höhe nicht abgeschätzt werden können. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Einnahmen auf Grundlage der InKostV lediglich rd. 4% der Gesamteinnahmen des PPL 07 Inneres (Basis Anschlag) betragen. Der Gesamteinnahmeanschlag lag 2023 bei 66.358 T€. Davon ist ein Anteil von rd. 2.730 T€ den Gebührenerhebungen auf Basis der InKostV zuzurechnen. Da die Änderungen der Gebührenhöhe im Wesentlichen auf die Anpassung des häufig zugrundeliegenden Stundensatzes der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt der AllKostV zum 01. Januar 2024 von 72 € auf 73 € zurückzuführen ist, geht das Ressort von einer insgesamt eher geringfügigen Einnahmeverbesserung aus, die vor dem Hintergrund (coronabedingter)

Nachfrageschwankungen und Nachholeffekte in den letzten Jahren jedoch nicht valide für den Haushalt 2024/25 prognostiziert werden kann.

Der Kostentatbestand 134.29 „(Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung) zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG“ wird neu aufgenommen.

Auch diese Maßnahme betrifft Menschen jeglichen Geschlechts in gleichem Maße. Es liegen keine Daten darüber vor, dass ein Geschlecht stärker als andere betroffen ist. Der Zugang steht allen nach dem Gesetz zur Erklärung Berechtigten unabhängig von geschlechtlicher Identität, Alter, Familienstand, Herkunft und Arbeit offen und alle Beteiligten werden im Rahmen der Gebührenerhebung gleich belastet.

E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Abstimmung ist mit dem Senator für Finanzen und mit der Senatorin für Arbeit, Soziales, Jugend und Integration ist erfolgt. Die Senatorin für Justiz und Verfassung hat den Entwurf der Änderung der Kostenverordnung rechtsförmlich überprüft.

F. Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Die Senatsvorlage kann nach Beschlussfassung veröffentlicht werden. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

G. Beschluss

1. Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage des Senators für Inneres und Sport vom 19.02.2024 die Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung sowie die Ausfertigung der Verordnung und deren Verkündung im Gesetzblatt nach Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses.
2. Der Senat bittet den Senator für Inneres und Sport die Vorlage der Deputation für Inneres zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Senat bittet den Senator für Finanzen die notwendige Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses einzuholen.

Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung und der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Vom xx. xxxx 2024

Aufgrund des § 3 Absatz 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 — 203-b-1), das zuletzt durch das Gesetz vom 2. Mai 2023 (Brem.GBl. S. 434) geändert worden ist, verordnet der Senat mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses:

Artikel 1

Änderung der Allgemeinen Kostenverordnung

In der Allgemeinen Kostenverordnung vom 16. August 2002 (Brem.GBl. S. 333 — 203-c-1), die zuletzt durch die Verordnung vom 12. September 2023 (Brem.GBl. S. 514) geändert worden ist, werden in der Anlage (zu § 1) "Allgemeines Kostenverzeichnis" die Nummern 102.03, 102.04 und 102.05 aufgehoben.

Artikel 2

Änderung der Kostenverordnung für die innere Verwaltung

Die Anlage zu § 1 „Kostenverzeichnis Inneres“ der Kostenverordnung für die innere Verwaltung vom 20. August 2002 (Brem.GBl. S. 455 — 203-c-2), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. März 2023 (Brem.GBl. S. 325, 330) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

Anlage

(zu § 1)

Kostenverzeichnis Inneres

Inhaltsübersicht

Nummer	Kostentatbestand
101	Legalisation und Apostillen
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen
111	Stiftungen und Vereine
112	Namensänderungsrecht
114	Glücksspiel
115	Sammlungen

Anlage 1

118	Schornsteinfegerwesen
120	Allgemeines Polizeirecht
121	Melde- und Ausweiswesen
122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten
123	Sonstiges
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 Personenstandsgesetz
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen
135	Ausstellung von Personenstandsunterlagen
140	Feldordnungsrecht
160	Waffengesetz
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
101	Legalisation und Apostillen	
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	20
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	20
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen	
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4, § 5 Absatz 1, § 6, § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Gesetz über die Sonn- und Feiertage	49 bis 426
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	73

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	136 bis 1 300	
111	Stiftungen und Vereine	Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch mildtätigen Zwecken dienen	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach §§ 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Entscheidung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	430 bis 10 400	215 bis 5 200
111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)	120 bis 3 100	62 bis 1 580
111.03	Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	250 bis 3 400	125 bis 1 700

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR	
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	250 bis 3 200	125 bis 1 620
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG (Klärung und 260 bis 10 000 130 bis 5 000 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	300 bis 10 300	150 bis 5 180
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	108 bis 550	54 bis 275
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	12	6
111.08	Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BremStiftG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes	210 bis 10 200	105 bis 5 100
111.09	Prüfung der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	60 bis 1 070	gebührenfrei
111.11	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits gegründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung	150 bis 6 000	gebührenfrei
112	Namensänderungsrecht		

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Namenänderungsgesetz (NamÄndG) oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG	211 bis 1 397
114	Glücksspiel	
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels	
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle Euro
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	87
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021	2 568
114.05	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021	215 bis 2 568
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	73 bis 474
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels	

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	183 bis 2 568
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 4, 5 GlüStV 2021	215 bis 2 568
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	67 bis 1 541
114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5c Absatz 3 BremGlüG	523 bis 2 421
114.2	Pferdewetten	
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesetz (RennwLottG)	215 bis 897
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	215 bis 897
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	177 bis 897
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	177 bis 897

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.25	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021	215 bis 897
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470
114.3	Spielbank	
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG)	6 215 bis 14 967
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen	158 bis 3 000
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6 BremSpielbkZulG	1 469 bis 14 581
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG	128 bis 14 455
114.4	Glücksspielaufsicht	
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	158 bis 360

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 oder Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG	115 bis 1 490
114.43	Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem BremGlüG und GlüStV 2021 nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG	110 bis 445
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht, insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZulG	18 bis 890
115	Sammlungen	
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei
118	Schornsteinfegerwesen	
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide	
118.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 SchfHwG	635
118.02	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 1 SchfHwG	73
118.03	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHwG	72 bis 232
118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 Satz 3 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger	
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2
118.14	Zusätzlich je angeschlossener Feuerstätte	6
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen (Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)	13
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13
120	Allgemeines Polizeirecht	
120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung	

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.01	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz Allgemeine Kostenverordnung (AllKostV) Ziffer 103.00, Auslagen nach § 11 Bremisches Gebühren- und Beitragsgesetz (GebBeitrG) werden gesondert erhoben
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	für jeden angefangenen Kilometer 1,73
120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,25
120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,58
120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,65
120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 227,94
120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes (Anmerkung zu Nummer 120.01 bis 120.07 Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 Absatz 1 BremGebBeitrG)	für jede angefangene Betriebsstunde 103,22

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.08	für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes Verschulden der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners verursacht wurde oder überwiegend in ihrem/ seinem Interesse liegt	Abrechnung nach der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung)
120.1	<p>Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG)</p> <p>Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst</p>	
120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte)	255 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 146 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug
120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist	179 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 146 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.13	<p>Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.14	<p>Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten)</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.15	<p>Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung: Gebührenschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.16	<p>Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>
120.17	<p>Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster</p>	<p>Abrechnung nach Abschnitt 120.0</p>

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.18	Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.19	Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/ Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG	
120.21	Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen Polizei (Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.22	Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei	Abrechnung nach Abschnitt 120.0

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.23	<p>Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage (Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchversuch ausgelöst wurde. Gebührenschuldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der Anlagenbesitzer)</p>	149
120.3	Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG	
120.31	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	73
120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	73

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.33	<p>Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam (Anmerkungen: Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen. Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)</p>	für jede angefangenen 12 Stunden 79
120.4	<p>Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)</p>	
120.41	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.42	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach Nummern 120.02 bis 120.05

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.43	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach Nummern 120.06 und 120.07
120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG, § 94, § 111b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:	
120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1
120.52	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50
120.53	ein Kraftrad mit Beiwagen oder einen Anhänger	1,70
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6
120.56	ein Wasserfahrzeug	4
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 Quadratmeter	1,70
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50
120.6	Sonstige Amtshandlungen	

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
120.61	§ 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 12 BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0
120.63	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/ zum Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00
120.7	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist.	gebührenfrei
121	Melde- und Ausweiswesen	
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	10 je Einwohner
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	17 je Einwohner

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	29 je Einwohner
121.04	Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	25 bis 63 je Einwohner
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	8 je Einwohner
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Grundgebühr i.H.v. 50 zzgl. 200 pro angefangenen 1000 abgerufenen Personen
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	10 je Bescheinigung
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	29 je Bescheinigung
121.09	Meldebescheinigung nach § 18 aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	27 bis 55 je Einwohner
121.10	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
121.11	Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG	Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 75 zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 43 zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 1
121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 1. Alt. BMG	13 je Datenübermittlung/Auskunft
121.13	Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 Passgesetz (PassG) und § 5 Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz (PAuswG)	146 bis 566
121.14	Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PassG und § 5 Absatz 2 Nummer 12 PAuswG	146 bis 529
122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten	
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
122.02	Verfügung nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG)	233 bis 792
122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)	119 bis 329
122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	34
122.06	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	41
122.07	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	24

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
122.08	Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverböten)	105
	(Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 122.08 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben)	
122.09	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	72
122.10	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	143
123	Sonstiges	
123.0	Verwaltung von Fundsachen	
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes mindestens 4

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
123.03	<p>bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03:</p> <p>a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben.</p> <p>b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind.</p> <p>c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)</p>	2 Prozent des Schätzwertes
123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze	
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	10,50
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3 Wohnwagengesetz	60 bis 327

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
123.2	Sonstige Gebühren	
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz	45 bis 197
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 13 Personenstandsgesetz (PStG)	
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	52
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	88
131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	132
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	176
131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	27
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	66
131.06	Vornahme der Eheschließung nach § 14 PStG	
	a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG	33

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	104
131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	57
131.08	an einem Außentraustandort	114
131.09	im Übrigen	gebührenfrei
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG	
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	52
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	
	a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	88
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	132
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	66
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen	
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV	
	a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Absatz 2 PStV	33

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG	33
134.10	Beurkundung	
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG	103
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	103
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	103
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	103
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	66
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung	
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	73
	c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	117
134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird	gebührenfrei
134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG	66

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG	
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	40
	b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	73
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	18
134.29	zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG	46
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird	gebührenfrei
134.31	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	13
131.32	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden	

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	13
135.02	Ausstellung einer Personenstands-surkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	13
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG	7
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstands-urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7
135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde	
	a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch	13
	b) aus einem Personenstands-eintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG	13
	c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7
135.06	Erteilung von Personenstands-urkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	13

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	13
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	13
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	13
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i.V.m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	7
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	(Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 BremGebBeitrG in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes)	
135.15	Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG	13
135.16	für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7
140	Feldordnungsrecht	
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	72 gebührenfrei
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres)	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann, mindestens 13
140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	5 bis 27
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	3 bis 12

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz	6
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4
160	Waffengesetz (WaffG)	
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Alterserfordernissen	65
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung	51
	b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	45
160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	43 bis 283
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	57 bis 332
160.05	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	91
160.06	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	60
160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	60

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 6 WaffG	73
160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	60
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler	270
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	202
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen- und Munitionssach- verständige	270
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)	59
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitz- karte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	59
160.15	§ 20 Absatz 1 WaffG Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	29

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	30
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	73
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	29
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	51
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen)	18
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	49
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	41

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	25
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitions- erwerbsscheins	59 bis 213
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	25
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefähr- dete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	228
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffen- scheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	89
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Trage- berechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	41
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffen- scheins	106
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außer- halb von Schießstätten	181
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	47
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	47 bis 177

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.34	§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausnahmen vom Erwerb- streckungsgebot (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen ent- fallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)	67
160.35	§ 14 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	82
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauch- tumspflege	85
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außer- halb von Schießstätten zur Brauchtumspflege	47 bis 177
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitz- karte nach Änderung des Sammelthemas	275
160.40	§ 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	44
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	88 bis 3 629
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schuss- waffen oder Munition (Anmerkung: Auch als Stellvertretererlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG)	88 bis 3 628
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlänge- rungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	996
160.46	§ 25a WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	44
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	88 bis 628
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentliche Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	77 bis 474
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	40 bis 236
160.49a	§ 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	57 bis 862
160.49b	§ 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte	62 bis 172
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	53
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	48
160.52	§ 29 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes	
	a) eine Position	34

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
	b) 2 bis 5 Positionen	58
	c) 6 bis 10 Positionen	82
	d) 11 bis 50 Positionen	107
	e) 51 bis 100 Positionen	131
	f) mehr als 100 Positionen	155
	(Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AWaffV mit identischen Geschossen)	
160.53	§ 30 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	107
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	27
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	27
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	79

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	62
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	27
160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	27
160.60	§ 37g WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	24
160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG	
	a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort	139
	b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen	80
	c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung	46
	(Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührenschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührenschuldner zu erstatten)	Tatsächlich angefallene Kosten und Gebühren der Prüfbehörde

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	131
160.63	§ 37c Absatz 3 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	50
160.64	§ 37b Absatz 3 und 5, § 37d Absatz 2 und 5 WaffG Bearbeitung einer Anzeige zum Abhandenkommen von (unbrauchbar gemachten) Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisurkunden	27 Je Waffe Je Munitionsart Je Erlaubnis
164.64a	§ 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung	43 bis 186
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat	73
160.66	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	267 bis 598
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	75 bis 218
160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	250 bis 1 096
160.69	§ 37 c Absatz 2 Nummer 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	35 bis 149

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
160.70	§ 37c Absatz 2 Nummer 1, § 40 Absatz 5 Satz 2 § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände	153 bis 644
160.71	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	73 bis 203
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)	
161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	218
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	236 bis 1 087
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	102 bis 552
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	47 bis 124
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	38
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	59 bis 119
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	39 bis 229
161.10	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	59 bis 272

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
161.11	§ 19 Absatz 1 Satz 6 AWaffV Abstempeln der Karteiblätter der Ersatzdokumentation in Karteiform	26 pro ange- fangene 50 Stück
161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	40
161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidi- gungsschießen	53 bis 130
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungs- schießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schieß- betriebes	126 bis 223
161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbe- sondere Prüfungen, Untersuchun- gen, Anordnungen, Verwarnun- gen, Bestätigungen und Korrek- turen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebühren- schuldners oder im öffentlichen Interesse vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind (Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf ¼ der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um beson- ders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt)	15 bis 545
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz- Verordnung	
162.01	§ 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme	
162.02	§ 37g WaffG Austragung einer Waffe bei Über- lassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung	
162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbe- wahrung bei Aufforderung	

Anlage 1

Nummer	Kostentatbestand	Kosten in EUR
162.04	§ 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen	
162.05	§ 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher	
162.06	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden	

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 01. April 2024 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den xx. xxxx 2024

Der Senat

Begründung

Zu Artikel 2

Die Kostentatbestände der Internen Kostenverordnung Inneres (InKostV) wurden überprüft, die Bestimmungen teilweise präzisiert und den Kostensteigerungen angepasst. Insbesondere die zum 01. Januar 2024 in Kraft getretenen Anpassungen der durchschnittlichen Stundensätze der Allgemeinen Kostenverordnung (AllKostV), die für die Berechnung einer Vielzahl von Kostentatbeständen der InKostV zugrunde gelegt werden, führen zu Anpassungen der Gebührensätze.

Im Zuge der Überprüfung wurden sechs Kostentatbestände neu aufgenommen und vier gelöscht.

In Teilen wurden redaktionelle Änderungen sowie Anpassungen der Nummerierungen vorgenommen.

Im Einzelnen:

Zu 101 Legalisation und Apostillen

Die Kostentatbestände 101.01 und 101.02 wurden im Hinblick auf die Kostensteigerung; anlog zur Kostenverordnung der Wissenschaftsverwaltung (WiKostV) angepasst.

Zu 110 Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen

Anpassung der Kostensätze 110.01 bis 110.03

Zu 111 Stiftungen und Vereine

Anpassung der Kostensätze sowie Präzisierung der Kostentatbestände 111.01 bis 111.08.

Für die Tatbestände 111.1 bis 111.11 wird der zeitliche Aufwand zugrunde gelegt, so dass der Gebührenrahmen im Falle von gemeinnützigen Stiftungen kostendeckend ist.

Für die privatnützige Stiftung erfolgt nach dem Vorteilsprinzip ein Aufschlag, denn der wirtschaftliche Wert ist hier viel höher.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass dagegen bei Stiftungen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen Zwecken dienen ausdrücklich eine Gebührenfreiheit vorgesehen ist.

Zu 112 Namensänderung

Anpassung des Kostensatzes 112.01.

Zu 114 Glücksspiel

Präzisierung der Rechtsgrundlage des Kostentatbestandes 114.42.

Anpassung der Kostensätze 114.05, 114.07, 114.11, 114.14, 114.15, 114.16, 114.17, 114.21, 114.22, 114.23, 114.24, 114.25, 114.31, 114.35, 114.36, 114.42, 114.43 und 114.45.

Die Nummer 114.44 „Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG“ wurde aufgehoben und in den Kostensatz 114.42 „Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021 oder Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG“ integriert, da eine isolierte Schließungsanordnung i.d.R. nicht erfolgt, sondern im Zusammenhang mit einer Untersagung ausgesprochen wird.

Zu Nr. 118 Schornsteinfegerwesen

Anpassung der Kostensatzes 118.01.

Zu 120 Allgemeines Polizeirecht

Anpassung der Kostensätze 120.02 bis 120.07, 120.11, 120.12, 120.23, 120.31 bis 120.33 und 120.51 bis 120.58.

Präzisierung der der Kostentatbestände 120.11, 120.12 und 120.32.

Zu 121 Melde- und Ausweiswesen

Anpassung der Kostensätze 121.01 bis 121.08 und 121.10 bis 121.14.

Der Kostentatbestand 121.09 „Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute“ wurde mangels Anwendungsfällen aufgehoben.

Die vorherigen Nummern 121.10 bis 121.11 wurden präzisiert und bilden zukünftig die Nummern 121.09 und 121.10 ab.

Die Nummer 121.11 wurde mit dem neuen Kostentatbestand „Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Abs. 1 BMG“ belegt.

Die Nummern 121.13 „Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Abs. 1 Var. 2 PassG und § 5 Abs. 2 Nr. 12 Var. 2 PAuswG“ und 121.14 „Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Abs. 1 Var. 1 PassG und § 5 Abs. 2 Nr. 12 Var. 1 PAuswG“ wurden ebenfalls neu aufgenommen

Zu 122 Allgemeine Ordnungsangelegenheiten

Anpassung der Kostensätze 122.02 und 122.04 bis 122.06.

Die Kostensätze 122.08 „Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des Bremischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverboten)“, 122.09 „Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Verschrottung des Fahrzeugs“ und 122.10 „Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Versteigerung des Fahrzeugs“ wurden neu aufgenommen.

Diese Kostensätze waren bislang Bestandteil der Allgemeinen Kostenverordnung und wurden jetzt in die InKostV überführt, da diese Amtshandlungen dem Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport zuzuordnen sind.

Der Rechnungshof hatte in seinem Jahresbericht 2021 gerügt, dass zum einen die Gebühr für das Abschleppen zugelassener Fahrzeuge seit 2012 nicht angepasst wurde und zum anderen für das Abschleppen nicht zugelassener Fahrzeuge eine pauschale Gebühr veranschlagt wurde, ohne dass dies mit einem entsprechenden Gebührentatbestand hinterlegt war. Mit der Aufnahme der Kostentatbestände und deren Anpassung wird entsprechend Abhilfe geschaffen. Dabei wurden die einzelnen Kosten nach dem Verwaltungsaufwand neu kalkuliert und der Tatbestand so angepasst, dass er auch auf das Abschleppen nicht zugelassener Fahrzeuge anzuwenden ist.

Zu 131 Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)

Anpassung der Kostensätze 131.01 bis 131.08.

Zu 132 Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG

Anpassung der Kostensätze 132.01, 132.02 und 132.04.

Zu 134 Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen

Anpassung der Kostensätze 134.01, 134.11 bis 134.15, 134.21, 134.23, 134.26, 134.28, 134.30, 134.31 und 134.32.

Der Kostentatbestand 134.29 „Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG“ wurde neu aufgenommen.

Dem liegt im Wesentlichen zugrunde, dass das BVerfG in seiner Entscheidung die Unvereinbarkeit des § 21 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 22 Abs. 3 PStG mit dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG) und dem Diskriminierungsverbot (Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG) festgestellt hat.

Mit § 45b PStG wurde die Entscheidung des BVerfG umgesetzt und Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung eine Änderung ihres Geschlechtseintrags ermöglicht sowie die Möglichkeit neue Vornamen zu wählen geschaffen.

Mit der im Gesetzgebungsverfahren befindlichen Neufassung des § 45b PStG-E (Artikel 4 des Gesetzes über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag und zur Änderung weiterer Vorschriften) ist eine Neubewertung erforderlich. Dabei wird insbesondere der sehr viel weiter gefasste Adressatenkreis, sowie der höhere Verwaltungsaufwand berücksichtigt.

Die Gebühr soll mit der Neufassung des § 45b PStG zum 01.11.2024 in Kraft treten.

Die vorherigen Nummern 134.29 bis 134.31 bilden zukünftig die Nummern 134.30 bis 134.32 ab.

Zu 135 Ausstellung von Personenstandsunterlagen

Die Kostentatbestände 135.15 „Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Abs. 1 PStG“ und 135.16 „für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Abs. 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird“

Mit Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetzes zum 01. November 2024 werden die elektronischen Personenstandsbescheinigungen eingeführt. Da es sich hierbei nicht um eine Urkunde im Sinne des § 415 ZPO handelt, können sie nicht unter den Kostentatbestand der Nr. 135.01 gefasst werden.

Zu 160 Waffengesetz (WaffG)

Anpassung der Kostensätze 160.01 bis 160.14, 160.17, 160.19, 160.22, 160.25, 160.27, 160.28, 160.30 bis 160.38, 160.41, 160.42, 160.46 bis 160.50, 160.52, 160.53, 160.56, 160.57, 160.61 bis 160.63, 160.65 bis 160.71.

Präzisierung der Kostentatbestände 160.05 bis 160.08, 160.34, 160.46, 160.48, 160.49, 160.52, 160.53, 160.60, 160.63, 160.64 und 160.68 bis 160.70.

Die Kostentatbestände 160.49a „§ 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte“ und 160.49b „§ 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte“ wurden neu aufgenommen. Sie wurden vormals durch Nummer 161.07 und 161.08 abgebildet.

Zu 161 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)

Anpassung der Kostensätze 161.01 bis 161.04, 161.06, 161.09, 161.10 und 161.13 bis 161.15.

Die Kostensätze 161.07 und 161.08 wurden aufgehoben. Die Regelung findet sich nunmehr in § 27a WaffG, die Ziffern wurden daher als Nummer 160.49a und 160.49b vorgezogen.

Zu Artikel 3

Regelt das Inkrafttreten.

Anlage 3

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand		Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand		Kostensatz in EUR	Bemerkungen
101	Legalisation und Apostillen			101	Legalisation und Apostillen			
101.01	Beglaubigung von Urkunden zur Verwendung im Ausland zum Zwecke der Legalisation	18		101.01	unverändert	20		neuer Kostensatz in Abstimmung mit SWHT
101.02	Erteilung der Apostille nach Haager Übereinkommen vom 5. März 1961	18		101.02	unverändert	20		neuer Kostensatz in Abstimmung mit SWHT
110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen			110	Sonn- und Feiertagsrecht, Titel, Orden und Ehrenzeichen			
110.01	Befreiung von Beschränkungen und Verboten nach § 11 i.V.m. § 4 Absatz 1 und Absatz 4 § 5 Absatz 1 § 6 § 7 und § 8 Absatz 1 bis Absatz 3 Gesetz über die Sonn- und Feiertage	48 bis 420		110.01	unverändert	49 bis 426		neuer Kostensatz
110.02	Genehmigung zum Erwerb von Orden und Ehrenzeichen zu Sammlerzwecken	72		110.02	unverändert	73		neuer Kostensatz
110.03	Erteilung von Erlaubnissen für die Durchführung von nicht nach §§ 68 und 69 Gewerbeordnung (GewO) festgesetzten Märkten oder marktähnlichen Veranstaltungen, insbesondere Flohmärkten an Sonn- und Feiertagen	72 bis 1 300		110.03	unverändert	136 bis 1300		neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip
111	Stiftungen und Vereine			111	Stiftungen und Vereine			
		Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen			Bei juristischen Personen, die weder gemeinnützig sind noch	Bei juristischen Personen, die gemeinnützig sind oder mildtätigen	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Bemerkungen
		mildtätigen Zwecken dienen	Zwecken dienen			mildtätigen Zwecken dienen	Zwecken dienen	
111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach §§ 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	391 bis 10 000	196 bis 5 000	111.01	Entscheidung über Anerkennung einer Stiftung nach §§ 80 Absatz 2, 82 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) i.V.m. § 2 Bremisches Stiftungsgesetz (BremStiftG), Entscheidung über Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein nach § 22 BGB i.V.m. § 2 Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch	430 bis 10 400	215 bis 5 200	neue Kostensätze redaktionelle Änderung I. Diese Bemerkung gilt für Tatbestände 111.1 bis 111.11 1. Zugrunde gelegt wird der zeitliche Aufwand, so dass der Gebührenrahmen im Falle von gemeinnützigen Stiftungen kostendeckend ist. 2. Für die privatnützige Stiftung erfolgt nach dem Vorteilsprinzip ein Aufschlag, denn der wirtschaftliche Wert ist hier viel höher. II. Nach dem Wort „(BremStiftG),“ werden zur redaktionellen Klarstellung die Wörter „Entscheidung über“ eingefügt.
111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von	115 bis 3 000	58 bis 1.500	111.02	Entscheidungen über Genehmigungen nach § 85a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Satzungsänderungen von Stiftungen), nach § 83c Absatz 2 BGB i.V.m. §§ 2, 3 BremStiftG (Ausnahmen vom Vermögenserhaltungsgrundsatz) und nach § 87 Absatz 3 BGB i.V.m. § 2 BremStiftG (Auflösungen von	120 bis 3 100	62 bis 1580	neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Bemerkungen
	Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)				Stiftungen) und zu entsprechenden Maßnahmen bei Vereinen nach § 33 Absatz 2 BGB sowie nach § 33 Absatz 2 BGB i.V.m. Artikel 163 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)			
111.03	Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	190 bis 3 000	95 bis 1.500	111.03	Entscheidungen über Zulegungen und Zusammenlegungen von Stiftungen nach §§ 86b, 86e BGB i.V.m. § 2 BremStiftG sowie über Aufhebungen nach § 87a BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	250 bis 3 400	125 bis 1 700	neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01
111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	190 bis 3 000	95 bis 1 500	111.04	Entziehung der Rechtsfähigkeit eines Vereins nach § 43 BGB sowie nach § 43 BGB i.V.m. Artikel 163 EGBGB	250 3 200	125 bis 1620	neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01
111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG (Klärung und 260 bis 10 000 130 bis 5 000 Seite 6 von 47 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	260 bis 10 000	130 bis 5 000	111.05	Aufsichtsmaßnahmen nach § 7 BremStiftG (Beanstandungen und Anordnungen), § 8 BremStiftG (Abberufung von Organmitgliedern, Bestellung von Beauftragten) und § 9 BremStiftG (Klärung und 260 bis 10 000 130 bis 5 000 Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen); Notmaßnahmen bei fehlenden Organmitgliedern nach § 84c BGB i.V.m. § 2 BremStiftG	300 bis 10 300	150 bis 5 180	neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01
111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	87 bis 500	44 bis 250	111.06	Bescheinigung über die Zusammensetzung des Vertretungsorgans einer juristischen Person, Bescheinigung über die Vertretungsbefugnis und über sonstige Rechtsverhältnisse nach § 1 des Gesetzes über die Ausstellung von Vertretungsbescheinigungen	108 bis 550	54 bis 275	neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Bemerkungen
111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	10	5	111.07	Bescheinigung nach Nummer 111.06 bei weiteren Ausfertigungen	12	6	neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01
111.08	Prüfung nach § 6 Absatz 2 Satz 2 BremStiftG	200 bis 10 000	100 bis 5 000	111.08	Prüfung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 BremStiftG bei Vorliegen eines wichtigen Grundes	210 bis 10 200	105 bis 5 100	neue Kostensätze redaktionelle Änderung s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 Nach dem Wort „BremStiftG“ werden die Wörter „bei Vorliegen eines wichtigen Grundes“ eingefügt.
111.09	Prüfung der nach § 6 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 BremStiftG eingereichten Unterlagen	44 bis 1 000	gebühren frei	111.09	unverändert	60 bis 1 070	gebühren frei	neue Kostensätze s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 Auch wenn hier keine Gebühren im Falle von gemeinnützigen juristischen Personen vorgesehen sind, wird fiktiv der zeitliche Aufwand als Grundlage des Aufschlages berechnet.
111.11	Ausführliche, über allgemeine Hinweise und Informationen hinausgehende Beratung einer bereits geründeten privaten Stiftung oder bei geplanter privatnützigen Stiftungsgründung	100 bis 5 000	gebühren frei	111.11	unverändert	150 bis 6 000	gebühren frei	neue Kostensätze s. allgemeine Bemerkung zu 111.01 Auch wenn hier keine Gebühren im Falle von gemeinnützigen juristischen Personen vorgesehen sind,

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR		Bemerkungen
								wird fiktiv der zeitliche Aufwand als Grundlage des Aufschlages berechnet.
112	Namensänderungsrecht			112	Namensänderungsrecht			
112.01	Familiennamensänderung nach § 1 Namensänderungsgesetz über die Änderung von Familiennamen und Vornamen (NamÄndG) oder Vornamensänderung nach § 11 NamÄndG	208 bis 1 378		112.01	unverändert	211- 1 397		neuer Kostensatz
114	Glücksspiel			114	Glücksspiel			
114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels			114.0	Veranstalten öffentlichen Glücksspiels			
114.01	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung nach § 4 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag 2021 (GlüStV 2021) i.V.m. §§ 3 f. Bremisches Glücksspielgesetz (BremGlüG) sofern nicht Nummer 114.02 Anwendung findet	1,9 Promille des zugelassenen Spielkapitals abzüglich der Lotteriesteuer, sofern diese erhoben wird, aufgerundet auf volle €		114.01	unverändert	unverändert		Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung.
114.02	Genehmigung öffentlicher Ausspielungen in geschlossenen Räumen (Tombolen) nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3 f. BremGlüG	87		114.02	unverändert	unverändert		Arbeitsprozesse wurden verschlankt, es wird vorgeschlagen die Gebühr dennoch beizubehalten aufgrund des Äquivalenzprinzips
114.03	Zulassung eines Totalisators für Zahlenwetten, Fußballwetten oder von Sportwetten mit festen Gewinnquoten, wie „6 aus 49“ und „Keno“	pro Kalenderjahr 2 022		114.03	unverändert	unverändert		Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung.
114.04	Erteilung der Erlaubnis zum Veranstalten von Sportwetten nach § 4a GlüStV 2021	2 568		114.04	unverändert	unverändert		
114.05	Erteilung der Zusatz Erlaubnis zum Veranstalten öffentlicher Glücksspiele	203 bis 2 568		114.05	unverändert	215 bis 2 568		neuer Kostensatz

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	im Internet nach § 4 Absatz 5 GlüStV 2021					Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip
114.07	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Teilnahmebedingungen für öffentliche Glücksspiele	54 bis 470	114.07	unverändert	73 bis 474	neuer Kostensatz
114.08	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis oder Konzession	158 bis 2 568	114.08	unverändert	unverändert	
114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels		114.1	Vermitteln öffentlichen Glücksspiels		
114.11	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung in einer Annahmestelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	168 bis 2 568	114.11	unverändert	183 bis 2 568	neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip
114.12	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln einer öffentlichen Lotterie oder Ausspielung als gewerblicher Spielvermittler nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5 BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490	114.12	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung.
114.13	Erteilung der Erlaubnis zum Vermitteln von Sportwetten in einer Wettvermittlungsstelle nach § 4 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. §§ 3, 5a BremGlüG	pro Kalenderjahr 1 490	114.13	unverändert	unverändert	Die Kalkulation des Verwaltungsaufwands ergibt eine Gebühr i.H.v. 535 €, es wird vorgeschlagen die Gebühr dennoch beizubehalten aufgrund des Äquivalenzprinzips
114.14	Erteilung der Zusatzerlaubnis zum Vermitteln öffentlicher Glücksspiele im Internet nach § 4 Absatz 4, 5 GlüStV 2021	203 bis 2 568	114.14	unverändert	215 bis 2 568	neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip
114.16	Versagung, Änderung, Aufhebung der Erlaubnis	158 bis 1 541	114.16	unverändert	67 bis 1 541	neuer Kostensatz Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip, jedoch hat

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
						sich herausgestellt, dass in einigen Fällen auch nur geringfügige Änderungen erforderlich sind, sodass eine Herabsenkung der Mindestgebühr entsprechen der Kalkulation angezeigt ist
114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5b Absatz 3 BremGlüG 2021	363	114.17	Anerkennung von Schulungsanbietern nach § 5c Absatz 3 BremGlüG	523 bis 2 421	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
114.2	Pferdewetten		114.2	Pferdewetten		
114.21	Erteilung der Erlaubnis als Totalisator für Pferderennen nach § 27 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 1 Absatz 1 Rennwett- und Lotteriegesezt (RennwLottG)	203 bis 870	114.21	unverändert	215 bis 897	neuer Kostensatz
114.22	Erteilung einer Buchmacherkonzession nach § 2 Absatz 1 RennwLottG	203 bis 870	114.22	unverändert	215 bis 897	neuer Kostensatz
114.23	Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Nebenstelle zu einer Buchmacherörtlichkeit nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	203 bis 870	114.23	unverändert	177 bis 897	neuer Kostensatz
114.24	Erteilung der Erlaubnis zur Beschäftigung eines Buchmachergehilfen nach § 2 Absatz 2 RennwLottG	203 bis 870	114.24	unverändert	177 bis 897	neuer Kostensatz
114.25	Erteilung der Zusatzurlaubnis zum Veranstalten oder Vermitteln von Pferdewetten im Internet nach § 27 Absatz 2 GlüStV 2021	203 bis 870	114.25	unverändert	215 bis 897	neuer Kostensatz
114.27	Versagung, Änderung oder Aufhebung der Erlaubnis	35 bis 470	114.27	unverändert	unverändert	
114.3	Spielbank		114.3	Spielbank		
114.31	Erteilung der Zulassung für eine öffentliche Spielbank nach § 4 Absatz 1	6°068 bis 14°623	114.31	unverändert	6.215 bis 14.967	neuer Kostensatz

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	GlüStV 2021 i.V.m. §§ 1 Absatz 1, 3 Absatz 1 Satz 1 Gesetz über die Zulassung einer öffentlichen Spielbank (BremSpielbkZulG)					
114.32	Genehmigung von neuen Geldspielgeräten	158 bis 3 000	114.32	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung.
114.33	Genehmigung der Überschreitung der zugelassenen Gesamtzahl der Spieltische und Spielautomaten	158 bis 3 000	114.33	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung.
114.34	Genehmigung, Änderung oder Ergänzung von Spielregeln für öffentliche Glücksspiele in einer Spielbank nach § 2 Absatz 1 Satz 3 Spielordnung für die öffentliche Spielbank in der Freien Hansestadt Bremen	158 bis 3 000	114.34	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert der Leistung.
114.35	Abschluss eines Konzessionsvertrags mit der öffentlichen Spielbank nach § 3 Absatz 6 BremSpielbkZulG	1*421 bis 14*294	114.35	unverändert	1.469 bis 14.581	neuer Kostensatz
114.36	Versagung, Änderung, Aufhebung der Konzession nach § 3 Absatz 1 BremSpielbkZulG	145 bis 14*123	114.36	unverändert	128 bis 14.455	neuer Kostensatz Die Mindestgebühr hat sich etwas reduziert, weil entsprechende Aufgaben auch durch Beamte der Laufbahngruppe II 1. Einstiegsamt wahrgenommen werden.
114.4	Glücksspielaufsicht		114.4	Glücksspielaufsicht		
114.41	Notwendige Nachkontrolle eines Betriebs nach den Nummern 114.01, 114.04, 114.11, 114.12, 114.13, 114.21, 114.22, 114.23, 114.31	158 bis 360	114.41	unverändert	unverändert	Die Kalkulation des Verwaltungsaufwands ergibt eine Gebühr i.H.v. 79 bis 282 €, es wird vorgeschlagen die Gebühr dennoch beizubehalten

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
						aufgrund des Äquivalenzprinzips
114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Nummer 3 GlüStV 2021	72 bis 1 490	114.42	Untersagung von unerlaubter Veranstaltung oder Vermittlung oder der Werbung für öffentliches Glücksspiel nach § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3 GlüStV 2021 oder Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG	115 bis 1 490	neuer Kostensatz 114.44 wurde aufgehoben und in 114.42 integriert Höhe der Maximalgebühr richtet sich nach dem Äquivalenzprinzip
114.43	Untersagungen und Anordnungen im Hinblick auf gesetzliche Verbote nach dem Bremischen Glücksspielgesetz (BremGlüG) und GlüStV 2021 nach § 9 Absatz 1 GlüStV 2021 i.V.m. § 9 Absatz 2 BremGlüG	72 bis 276	114.43	u n v e r ä n d e r t	110 bis 445	neuer Kostensatz
114.44	Schließungsanordnung nach § 9 Absatz 1 BremGlüG	276		aufgehoben		aufgehoben Die Ziffer wird aufgehoben und mit Ziffer 114.42 zusammengefasst, weil eine isolierte Schließungsanordnung in der Regel nicht erfolgt, sondern im Zusammenhang mit einer Untersagung ausgesprochen wird.
114.45	Jede sonstige Amtshandlung der Glückspielaufsicht insbesondere nach § 9 GlüStV 2021, § 9 BremGlüG, § 4 BremSpielbkZulG	14 bis 276	114.45	u n v e r ä n d e r t	18 bis 890	neuer Kostensatz
115	Sammlungen		115	Sammlungen		
115.01	Amtshandlungen für öffentliche Sammlungen auf Grund sammlungsrechtlicher Vorschriften	gebührenfrei	115.01	u n v e r ä n d e r t		
118	Schornsteinfegerwesen		118	Schornsteinfegerwesen		

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide		118.0	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern, Leistungsbescheide		
118.01	Bestellung zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger nach § 8 Absatz 1 Schornsteinfeger- Handwerksgesetz (SchfHWG)	560	118.01	unverändert	635	neuer Kostensatz
118.02	Bestellung eines Stellvertreters des zuständigen bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers nach § 11 Absatz 1 SchfHWG	72	118.02	unverändert	73	neuer Kostensatz
118.03	Erteilung von Leistungsbescheiden zur Beitreibung von rückständigen Gebühren und Auslagen nach § 20 Absatz 3 SchfHWG	72 bis 232		unverändert	unverändert	
118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger		118.1	Bauabnahmen nach § 81 Absatz 2 der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) durch bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger		
118.11	Grundwert je Abnahme oder Prüfung	12		unverändert	unverändert	
118.12	Fahrtpauschale für die An- und Abfahrt je notwendigen Arbeitsgang und Nutzungseinheit	8		unverändert	unverändert	
118.13	Bauzustandsbesichtigung, Rohbau- und Endabnahme je Abgasanlage für jeden angefangenen Meter	2		unverändert	unverändert	
118.14	Zusätzlich je angeschlossener Feuerstätte	6		unverändert	unverändert	
118.15	Zusätzlich je Feuerstätte mit Außenwandanschluss	6,50		unverändert	unverändert	
118.16	Ausstellung der Bescheinigung über die Brandsicherheit und die sichere Abführung der Verbrennungsgase von Feuerungsanlagen	13		unverändert	unverändert	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	(Anmerkung: Das gilt auch, wenn lediglich ein Mängelbericht ausgestellt werden kann)					
118.17	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine rechnerische Überprüfung zur Sicherstellung der notwendigen Verbrennungsluft von Feuerstätten voraussetzt	1,50	118.17	unverändert	unverändert	
118.18	Zuschlag je Arbeitsminute, soweit die Ausstellung der Bescheinigung nach Nummer 118.16 eine Dichtheitsprüfung der Abgasanlage voraussetzt	1,50	118.18	unverändert	unverändert	
118.19	Für eine örtliche Mängelüberprüfung außerhalb eines Bauabnahmeverfahrens	13	118.19	unverändert	unverändert	
120	Allgemeines Polizeirecht		120	Allgemeines Polizeirecht		
120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung		120.0	Allgemeine Regelungen für die Gebührenfestsetzung		
120.01	Für jede bedienstete Person (Beamtinnen und Beamten sowie bei der Polizei angestellten Personen)		120.01	unverändert	unverändert	
120.02	für den Einsatz eines Kraftrades	Für jeden angefangenen Kilometer 1,73	120.02	unverändert	Für jeden angefangenen Kilometer 1,90	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.03	für den Einsatz eines Personenkraftwagens	für jeden angefangenen Kilometer 2,25	120.03	unverändert	für jeden angefangenen Kilometer 2,50	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.04	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges bis zu 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 2,58	120.04	unverändert	für jeden angefangenen Kilometer 2,90	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.05	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges über 3,5 t zulässiges Gesamtgewicht	für jeden angefangenen Kilometer 3,65	120.05	unverändert	für jeden angefangenen Kilometer 4,00	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.06	für den Einsatz eines Streckenbootes	für jede angefangene Betriebsstunde 227,94	120.06	unverändert	für jede angefangene Betriebsstunde 445,90	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.07	für den Einsatz eines Hafen- oder Schlauchbootes Anmerkung zu 120.02 bis 120.07 Bei der Festsetzung der Gebühren werden Hin- und Rückwege zum oder vom Einsatzort mitberechnet. Bei angebrochenen Stunden gilt § 5 BremGebBeitrG	für jede angefangene Betriebsstunde 103,22	120.07	unverändert	für jede angefangene Betriebsstunde 138,60	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.08	für die Bereitstellung von Rettungsfahrzeugen, sofern der Einsatz des Rettungsfahrzeugs durch eigenes Verschulden der Gebührenschuldnerin/ des Gebührenschuldners verursacht wurde oder überwiegend in ihrem/seinem Interesse liegt	Abrechnung nach der Kostenordnung für die Feuerwehr der Stadtgemeinde Bremen (Feuerwehrkostenordnung)	120.08	unverändert	unverändert	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst		120.1	Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Bremisches Polizeigesetz (BremPolG) Ein Polizeieinsatz umfasst die Gestellung von bediensteten Personen, Fahrzeugen und Wasserfahrzeugen. Sofern für die Polizei Kosten für den Einsatz von Rettungsfahrzeugen (Bereitstellungskosten) entstehen, sind auch diese Kosten von dem Polizeieinsatz umfasst		
120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist (z.B. Schwerlasttransporte)	251 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 144 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug	120.11	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Schwerlasttransporten	250 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 145 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung Es soll hier bei einer Pauschalabrechnung bleiben. Die „runde“ Summe kann insbesondere in den Fällen, in denen fällige Gebühren vor Ort eingezogen werden (z.B. bei ausländischen Fahrer:innen bzw. Spediteur:innen) mit Geldscheinen beglichen werden. Die Beibringung des derzeit „fehlenden“ Euros zieht derzeit oft einen unverhältnismäßig großen Zeitaufwand nach sich, der fiskalisch diesen einen Euro weit übersteigt.
120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche	176 für das erste eingesetzte Fahrzeug, 144 für jedes weitere eingesetzte Fahrzeug	120.12	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Sicherung von Transporten, wenn durch die Ladung die öffentliche Sicherheit gefährdet werden könnte	Abrechnung nach Zeitaufwand	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Sicherheit gefährdet werden könnte und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist			und dieser Einsatz durch oder aufgrund von Rechtsvorschriften bestimmt worden ist Anmerkung: Ziffer 120.12 ist nur einschlägig, soweit nicht bereits Ziffer 120.11 zur Anwendung kommt		Durch die Abrechnung nach Zeitaufwand können deutlich höhere Einnahmen erzielt werden als mit einer Pauschalabrechnung. Es wird insoweit auf unseren (nochmals beigefügten) Schriftsatz vom 20.06.2023 verwiesen.
120.13	Polizeieinsatz zur Begleitung oder Beförderung von Personen, wenn diese sich durch eigenes Verschulden in eine schutzbedürftige Lage versetzt haben und die Begleitung oder Beförderung überwiegend in ihrem Interesse liegt, oder sie in den Fällen der Nummern 120.3 im Polizeigewahrsam untergebracht werden sollen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.13	unverändert	unverändert	
120.14	Polizeieinsatz bei Ruhestörungen oder Streitigkeiten, soweit das wiederholte Einschreiten in der gleichen Angelegenheit erforderlich ist (Anmerkung: Die Beteiligten der Störungen bzw. Streitigkeiten müssen eindeutig identifiziert sein. Die zeitliche Distanz zwischen den polizeilichen Einsätzen darf 12 Stunden nicht überschreiten)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.14	unverändert	unverändert	
120.15	Polizeieinsatz für die Begehung zur Abnahme bei der Polizei aufgeschalteter, neu installierter Überfall- und Einbruch-Meldeanlagen (Anmerkung:	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.15	unverändert	unverändert	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Gebührensschuldner ist das Unternehmen, das die Anlage errichtet hat)					
120.16	Polizeieinsatz bei der Suche nach einer als vermisst gemeldeten Person ab dem Zeitpunkt ihrer Rückkehr oder ihres Auffindens, wenn dieses der Polizei nicht oder nicht unverzüglich mitgeteilt wird	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.16	unverändert	unverändert	
120.17	Polizeieinsatz zur kurzfristigen Bewachung von Gebäuden, Grundstücken, Wohnwagen oder Fahrzeugen zum Zweck der Eigentumssicherung wegen nicht verschlossener Türen und Fenster	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.17	unverändert	unverändert	
120.18	Polizeieinsatz bei verkehrslenkenden Maßnahmen, soweit sie nicht im Zusammenhang mit einer Unfallaufnahme stehen, soweit nicht fahrbereite Fahrzeuge, Fahrzeugteile oder Ladung den Verkehr behindern oder gefährden	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.18	unverändert	unverändert	
120.19	Polizeieinsatz zur Beseitigung der Behinderung von Einsatzkräften wie Notärztinnen/ Notärzten, Sanitäterinnen/Sanitätern, Feuerwehr oder Polizei bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben an einem Einsatzort oder in dessen unmittelbarer Nähe, soweit Personen oder Personengruppen Zugangswege versperren, sich den Anweisungen der Einsatzkräfte widersetzen oder durch ein sonstiges die Einsatzhandlungen erschwerendes Verhalten polizeiliche Maßnahmen erforderlich machen	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.19	unverändert	unverändert	
120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG		120.2	Sonstige Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren nach § 10 Absatz 1 Satz 1 BremPolG		

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.21	<p>Polizeieinsatz bei einem unberechtigten Anfordern von bediensteten Personen oder Fahrzeugen Polizei</p> <p>(Anmerkung: Als unberechtigtes Anfordern gilt auch die irrtümliche oder missbräuchliche Alarmierung oder das Vortäuschen einer Gefahrenlage oder Straftat)</p>	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.21	unverändert	unverändert	
120.22	<p>Polizeieinsatz aufgrund einer Beschädigung oder Verunreinigung der Einrichtungen oder Fahrzeuge der Polizei</p>	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.22	unverändert	unverändert	
120.23	<p>Polizeieinsatz nach Alarmierung aufgrund des Fehlalarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage</p> <p>(Anmerkung: Als Fehlalarm einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage gilt ein Alarm, der nicht durch einen Einbruch oder Einbruchsversuch ausgelöst wurde. Gebührenschnldner ist bei Anlagen, die an eine Alarmzentrale angeschlossen sind, das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, bei kombinierten Anlagen das Unternehmen, das die Alarmzentrale betreibt, wenn durch sie zuerst die Polizei benachrichtigt wurde. In den übrigen Fällen die Anlagenbesitzerin/der Anlagenbesitzer)</p>	149	120.23	unverändert	151	neuer Kostensatz

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.3	Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG		120.3	Ingewahrsamnahmen nach § 13 BremPolG		
120.31	Pauschale für die Zeit der Verbringung eines verunreinigten Fahrzeugs zur Fahrzeugreinigung	72	120.31	unverändert	109,50	neuer Kostensatz
120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person oder bei Verunreinigung einer Gewahrsamszelle durch eine untergebrachte Person	72	120.32	Reinigungspauschale bei Verunreinigungen eines Einsatzfahrzeuges durch eine beförderte Person	130	<p>neuer Kostensatz</p> <p>redaktionelle Änderung</p> <p>Der angegebene Pauschalbetrag bezieht sich lediglich auf die Reinigung eines Fahrzeugs. Hierzu existiert ein Rahmenvertrag mit der Werkstatt Bremen. Die Sonderreinigung (Blut, Kot, Urin etc.) wird mit 130 € pauschal abgerechnet.</p> <p>Die Kosten für die Unterhaltsreinigung der Gewahrsamszellen werden durch Immobilien Bremen getragen. Bei der Polizei Bremen fallen in dem Fall keine Kosten an. Bei stärkerer bzw. unzumutbarer Verschmutzung wird ein Fachunternehmen und bei möglicher Kontamination der Zelle wird ein Unternehmen mit der Desinfektion beauftragt. Die Abrechnung erfolgt jeweils nach Rechnungseingang und ist einzelfallabhängig. Die Kosten der Rechnung werden gemäß § 11 I BremGebBeitrG als Auslagen gegenüber der verursachenden Person geltend gemacht.</p>

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.33	Unterbringung von Personen im Polizeigewahrsam (Anmerkungen: - Die Aufwendungen bei der Unterbringung in einem Polizeigewahrsam (Gestellung von Bettwäsche, einer Morgenmahlzeit, eines Mittag- und Abendessens) sind inbegriffen. - Die inbegriffenen Aufwendungen sind gesondert in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erstatten, wenn die Unterbringung im Polizeigewahrsam gebührenfrei ist. -Außer der Gebühr nach Nummer 120.33 sind die Arztkosten für die Haftfähigkeitsuntersuchung zu erstatten)	für jede angefangenen 12 Stunden 75	120.33	unverändert	für jede angefangenen 12 Stunden 79	neuer Kostensatz
120.4	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)		120.4	Durchführung einer Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 Bremisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (BremVwVG) Abschleppen und Befördern von Fahrzeugen und Anhängern (Anmerkung: Werden Fahrzeuge im Wege der Ersatzvornahme abgeschleppt oder befördert, so sind die der Polizei entstandenen notwendigen Kosten ausschließlich nach den §§ 15 und 19 BremVwVG zu erstatten)		
120.41	für jede bedienstete Person	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	120.41	unverändert	unverändert	
120.42	für den Einsatz eines Kraftfahrzeuges beim Abschleppen oder Befördern	für jeden angefangenen Kilometer die Sätze nach 120.02 bis 120.05	120.42	unverändert	unverändert	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
120.43	für den Einsatz von Wasserfahrzeugen der Wasserschutzpolizei	für jede angefangene Betriebsstunde die Sätze nach 120.06 und 120.07	120.43	unverändert	unverändert	
120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG § 94, § 111 b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:		120.5	Sicherstellung nach § 21 BremPolG § 94, § 111 b Strafprozessordnung Aufbewahren eines Fahrzeuges aufgrund eines Antrages oder im überwiegenden Interesse eines Einzelnen oder nach Beendigung einer gesetzlich zulässigen Entziehung des Besitzes je angefangenen Kalendertag für:		
120.51	ein Fahrrad (mit oder ohne Hilfsmotor)	1,00	120.51	unverändert	1,10	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.52	ein Kraftrad ohne Beiwagen	1,50	120.52	unverändert	1,66	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.53	ein Kraftrad mit Beiwagen oder ein Anhänger	1,70	120.53	unverändert	1,90	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.54	einen Personenkraftwagen oder ein Kombifahrzeug	3,50	120.54	unverändert	3,90	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.55	einen Lastkraftwagen oder Omnibus	6,00	120.55	unverändert	6,60	Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.56	ein Wasserfahrzeug	4,00	120.56	unverändert	4,40	neuer Kostensatz

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
						Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.57	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche bis 4 qm	1,70	120.57	unverändert	1,90	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.58	ein Fahrzeugteil oder Ähnliches bei einer Abstellfläche über 4 Quadratmeter	3,50	120.58	unverändert	3,90	neuer Kostensatz Bereinigung Inflation 10,21 % Cent-Beträge durch 12-2 gerundet
120.6	Sonstige Amtshandlungen		120.6	Sonstige Amtshandlungen		
120.61	§ 4 Absatz 4 BremGebBeitrG Einsatz des Polizeivollzugsdienstes	Abrechnung nach Zeitaufwand, soweit möglich nach Maßgabe der Nummern 120.01 bis 120.07 Auslagen nach § 11 BremGebBeitrG werden gesondert erhoben	120.61	unverändert	unverändert	
120.62	Schriftliche Verbote und Gebote nach dem BremPolG (z.B. Erteilung eines Platzverweises nach § 11 BremPolG oder einer Wohnungsverweisung nach § 12 BremPolG) (Anmerkung: Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Ausfertigung ist bei der Gebührenberechnung einzubeziehen)	Abrechnung nach Abschnitt 120.0	120.62	unverändert	unverändert	
120.63	Bestellung zur Hilfspolizeibeamtin/zum Hilfspolizeibeamten nach § 138 Absatz 1 BremPolG (Anmerkung: Die Bestellung ist gebührenfrei, wenn der Antragsteller	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	120.63	unverändert	unverändert	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	eine Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist oder die Bestellung von Amts wegen erfolgt)					
120.7	Amtshandlungen des Polizeivollzugsdienstes, soweit für sie eine Gebühr in dieser Kostenverordnung oder der AllKostV nicht festgesetzt oder eine Erstattung von Aufwendungen im Sinne von § 11 BremGebBeitrG nicht vorgeschrieben ist.	Gebührenfrei	120.7	unverändert	unverändert	
121	Melde- und Ausweiswesen		121	Melde- und Ausweiswesen		
121.01	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Absatz 1 Bundesmeldegesetz (BMG)	je Einwohner 7,50	121.01	unverändert	je Einwohner 10	neuer Kostensatz
121.02	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 BMG	je Einwohner 12	121.02	unverändert	je Einwohner 17	neuer Kostensatz
121.03	Melderegisterauskunft nach §§ 44, 45 BMG, deren Erteilung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich macht	je Einwohner 18	121.03	unverändert	je Einwohner 29	neuer Kostensatz
121.04	Melderegisterauskunft aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24	121.04	Melderegisterauskunft nach § 44 BMG aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	je Einwohner 25 bis 63	neuer Kostensatz Präzisierung des Kostentatbestandes
121.05	Einfache Melderegisterauskunft im automatisierten Verfahren aus dem Internet nach § 49 Absatz 2 BMG	Je Einwohner 6	121.05	unverändert	je Einwohner 8	neuer Kostensatz
121.06	Gruppenauskünfte nach § 46 BMG	Gebühr nach Sach- und Zeitaufwand zuzüglich Auslagen	121.06	unverändert	Grundgebühr i.H.v. 50 zzgl. 200 pro angefangenen 1 000 abgerufenen Personen	neuer Kostensatz
121.07	Meldebescheinigung nach § 18 BMG	je Bescheinigung 7,50	121.07	unverändert	je Bescheinigung 10	neuer Kostensatz

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
121.08	Meldebescheinigung nach § 18 BMG deren Ausstellung besondere Feststellungen oder einen sonstigen erhöhten Arbeitsaufwand erforderlich machen	je Bescheinigung 18	121.08	unverändert	je Bescheinigung 29	neuer Kostensatz
121.09	Erteilung oder Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung für Markt- und Meinungsforschungsinstitute	156	121.09	aufgehoben		aufgehoben, Mangels Anwendungsfall
			121.09	Meldebescheinigung nach § 18 aus der mikroverfilmten Kartei in einfachen und besonders schwierigen Fällen	je Einwohner 27 – 55	neuer Kostensatz neue Nummerierung Präzisierung des Kostentatbestandes
121.10	Meldebescheinigung aus der mikroverfilmten Kartei	je Einwohner 24	121.10	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei	neue Nummerierung
121.11	Einfache Melderegisterauskunft nach §§ 44, 49 BMG zum Zwecke der Vermittlung einer Stammzellenspende	gebührenfrei	121.11	Gebühr Melderegisterauskunft für Parteien nach § 50 Absatz 1 BMG	Grundgebühr bei einer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 75 zuzüglich je weiterer Gruppe von Wahlberechtigten i. S. d. § 50 Absatz 1 Satz 1 BMG 43 zuzüglich je Person, über die Auskunft erteilt wird, 1	neuer Kostentatbestand
121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 1.Alt. BMG	je Datenübermittlung/Auskunft 7,80	121.12	Schriftliche Datenübermittlungen nach § 34 Absatz 6 Satz 2 BMG i.V.m § 34 Absatz 2 Satz 5 1. Alt. BMG	je Datenübermittlung/Auskunft 13	neuer Kostensatz neue Nummerierung
			121.13	Eintragung eines Künstlernamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4	146 – 566	neuer Kostentatbestand

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
				Passgesetz (PassG) und § 5 Absatz 2 Nummer 12 Personalausweisgesetz (PAuswG)		
			121.14	Eintragung eines Ordensnamens gem. § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 PassG und § 5 Absatz 2 Nummer 12 PAuswG	146 – 529	neuer Kostentatbestand
122	Sondernutzungen und allgemeine Ordnungsangelegenheiten		122	Allgemeine Ordnungsangelegenheiten		Dient der Klarstellung, weil Kosten für Sondernutzungen in der Sondernutzungskostenordnung geregelt sind
122.01	Verfügung nach den Vorschriften über Lärmbekämpfung	43 bis 800	122.01	unverändert	unverändert	
122.02	Verfügung nach § 2 Absatz 3 Satz 1, § 3 Absatz 4 Satz 2, § 4 Absatz 1 Satz 2, Absätze 4 bis 8 Gesetz über das Halten von Hunden (BremHundeHG)	212 bis 720	122.02	unverändert	233 bis 792	neuer Kostensatz
122.04	Sicherstellung und Verwahrung sichergestellter Hunde nach § 5 Absatz 4 BremHundeHG (Anmerkung: Außer der Gebühr sind die Auslagen sowie sonstigen Aufwendungen für Pflege und Transport des Hundes zu erstatten)	108 bis 324	122.04	unverändert	119 bis 329	neuer Kostensatz
122.05	Erlaubnis zum Abbrennen von Fackeln nach § 7 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	31	122.05	unverändert	34	neuer Kostensatz
122.06	Ausnahmegenehmigung für Osterfeuer nach § 8 Absatz 2 Bremisches Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 8 Absatz 1 Ortsgesetz über	37	122.06	unverändert	41	neuer Kostensatz

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven					
122.07	Ausnahmegenehmigung für die Zucht von Katzen nach § 6 Absatz 7 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung, § 1 Absatz 4 Ortsgesetz über die öffentliche Ordnung in der Stadt Bremerhaven	24	122.07	unverändert	unverändert	
			122.08	Anordnen einer vorher nicht schriftlich angedrohten Ersatzvornahme nach §§ 15 und 19 des BremVwVG oder entsprechenden anderen Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit rechtswidrig abgestellten Fahrzeugen (z. B. Abschleppen bei Halteverboten) (Anmerkung: Dies gilt auch, sofern nach der Anordnung die Ersatzvornahme aus Gründen, die nicht von der Behörde zu vertreten sind, nicht oder nicht vollständig durchgeführt wird. Wird die nach Nr. 122.08 zu erhebende Gebühr durch einen Leistungsbescheid festgesetzt, so wird für die Festsetzung keine zusätzliche Gebühr erhoben)	105	neuer Kostentatbestand war vorher in der AllKostV unter 102.03 verortet
			122.09	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Verschrottung eines Fahrzeugs	72	neuer Kostentatbestand war vorher in der AllKostV unter 102.04 verortet
			122.10	Zuschlag bei Tatbestand nach 122.08 mit anschließender Versteigerung eines Fahrzeugs	143	neuer Kostentatbestand war vorher in der AllKostV unter 102.05 verortet
123	Sonstiges		123	Sonstiges		
123.0	Verwaltung von Fundsachen		123.0	Verwaltung von Fundsachen		
123.01	bei einem Schätzwert bis zu 15 EUR	gebührenfrei	123.01	unverändert	unverändert	Auf eine Gebühr wird angesichts des geringen Schätzwertes verzichtet

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
123.02	bei einem Schätzwert über 15 EUR	10 Prozent des Schätzwertes, mindestens 4	123.02	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes.
123.03	bei einem Schätzwert über 15 EUR soweit der Schätzwert 500 EUR übersteigt, für den Mehrwert (Anmerkungen zu Nummer 123.01 bis 123.03: a) Gebührenschuldner sind die Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und die Finder, sofern sie nach § 973 BGB das Eigentum an der Sache erwerben. b) Bei Tieren werden Gebühren nach Nummer 123.01 bis 123.03 nur solange berechnet, als diese nicht an eine Verwahrstelle wie ein Tierheim abgeliefert sind. c) Neben der Gebühr zu Nummer 123.01 bis 123.03 sind die tatsächlich entstandenen Aufwendungen für das Abschleppen, Transportieren und Unterstellen von Fahrzeugen und anderen sperrigen Fundsachen und für das Löschen von elektronischen Datenträgern zu erstatten)	2 Prozent des Schätzwertes	123.03	unverändert	unverändert	Gebühr richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes
123.04	Bescheinigung in Fundangelegenheiten	6	123.04	unverändert	unverändert	
123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze		123.1	Wohnwagen und Wohnwagenplätze		
123.11	Genehmigung zur Aufstellung von Wohnwagen nach § 2 Absatz 1 Wohnwagengesetz bis zu einer Woche je Wagen	10,50	123.11	unverändert	unverändert	
123.12	Genehmigung nach 123.11 bei mehr als einer Woche je Wagen	15 bis 130	123.12	unverändert	unverändert	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
123.13	Zulassung eines Wohnwagenplatzes nach § 3 Wohnwagengesetz	60 bis 327	123.13	unverändert	unverändert	
123.2	Sonstige Gebühren		123.2	Sonstige Gebühren		
123.21	Ausweise für die Presse zum Passieren von Absperrungen	gebührenfrei	123.21	unverändert	unverändert	
123.23	Anordnungen, Maßnahmen nach §§ 7, 8 Jugendschutzgesetz (JuSchG)	45 bis 197	123.23	unverändert	unverändert	
131	Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)		131	Prüfung der Ehevoraussetzungen § 13 Personenstandsgesetz (PStG)		
131.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47	131.01	unverändert	52	neuer Kostensatz
131.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	87	131.02	unverändert	88	neuer Kostensatz
131.03	wenn auch ausländisches Recht zu beachten und ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist	130	131.03	unverändert	132	neuer Kostensatz
131.04	wenn auch ausländisches Recht zu beachten, ein Antrag auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses zu stellen ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	173	131.04	unverändert	176	neuer Kostensatz
131.05	Erneute Prüfung der Ehevoraussetzungen nach § 29 Absatz 2 Personenstandsverordnung (PStV)		131.05	unverändert		neuer Kostensatz
	a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	24			27	
	b) wenn auch ausländisches Recht zu	65			66	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	beachten ist					
131.06	Vornahme der Eheschließung § 14 PStG a) vor einem anderen als dem für die Anmeldung der Eheschließung zuständigen Standesamt nach § 12 PStG b) außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei Vorliegen einer lebensgefährlichen Erkrankung nach § 13 Absatz 3 PStG	31 100	131.06	unverändert	33 104	neuer Kostensatz
131.07	Erhöhung des Kostensatzes zu 131.06 b) bei erhöhtem Personalbedarf (insbesondere an Wochenenden)	52	131.07	unverändert	57	neuer Kostensatz
131.08	An einem Außentraustandort	95	131.08	unverändert	114	neuer Kostensatz
131.09	im Übrigen	gebührenfrei	131.09	unverändert	unverändert	
132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG		132	Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses nach § 39 PStG		
132.01	wenn nur deutsches Recht zu beachten ist	47	132.01	unverändert	52	neuer Kostensatz
132.02	wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist a) ohne inhaltliche Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	87	132.02	unverändert	88	neuer Kostensatz

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	b) mit inhaltlicher Überprüfung von Dokumenten durch die deutsche Auslandsvertretung	130			132	
132.03	wenn die Gebührenbefreiung im Rahmen zwischenstaatlicher Vereinbarungen vorgesehen ist	gebührenfrei	132.03	unverändert	unverändert	
132.04	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine Ausländerin oder einen Ausländer	65	132.04	unverändert	66	neuer Kostensatz
134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		134	Beurkundungsgrundlagen, Beurkundungen, Beglaubigungen und Bescheinigungen		
134.01	Abnahme einer Versicherung an Eides statt nach § 9 Absatz 2 Satz 2, § 13 Absatz 2 PStG, § 2 Absatz 2 PStV a) Versicherung an Eides Statt bei Hinzuziehung eines nicht gerichtlich vereidigten Dolmetschers gemäß § 2 Absatz 2 PStV b) Versicherung an Eides Statt gemäß §§ 9 Absatz 2 Satz 2 und 13 Absatz 2 PStG	30 30	134.01	unverändert	33 33	neuer Kostensatz
134.10	Beurkundung		134.10	Beurkundung		
134.11	einer im Ausland geschlossenen Ehe nach § 34 Absatz 1 PStG	101	134.11	unverändert	103	neuer Kostensatz
134.12	einer vor einer ermächtigten Person im Inland geschlossenen Ehe zwischen Ausländern nach § 34 Absatz 2 PStG	101	134.12	unverändert	103	neuer Kostensatz
134.13	einer im Ausland begründeten Lebenspartnerschaft nach § 35 Absatz 1 PStG	101	134.13	unverändert	103	neuer Kostensatz
134.14	einer Geburt im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	101	134.14	unverändert	103	neuer Kostensatz

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
134.15	eines Sterbefalls im Ausland nach § 36 Absatz 1 PStG	65	134.15	unverändert	66	neuer Kostensatz
134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		134.20	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung		
134.21	zur Namensführung von Ehegatten nach § 41 Absatz 1 PStG oder Lebenspartnern oder Lebenspartnerinnen nach § 42 Absatz 1 PStG a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist c) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist und Urkunden einer inhaltlichen Überprüfung durch die deutsche Auslandsvertretung bedürfen	32 65 108	134.21	unverändert	40 73 117	Erhöhung des Beratungsbedarfs aufgrund des Gesetzes zur Änderung des Ehenamens- und Geburtsnamensrechts zum 01.05.2025; für 2025 erhöhen: 46 81 125 neuer Kostensatz
134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe oder Lebenspartnerschaft zu führende Name bei der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft bestimmt wird	gebührenfrei	134.22	zur Namensführung, wenn der in der Ehe zu führende Name bei der Eheschließung bestimmt wird	unverändert	Anpassung des Kostentatbestandes
134.23	zur Namensangleichung nach Artikel 47 und 48 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche nach § 43 Absatz 1 PStG	44	134.23	unverändert	66	neuer Kostensatz
134.24	zur Namensangleichung nach § 94 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) und § 43 Absatz 1 PStG	gebührenfrei	134.24	unverändert	unverändert	
134.25	zur Anerkennung der Vaterschaft oder Mutterschaft nach § 44 Absatz 1 und 2 PStG	gebührenfrei	134.25	unverändert	unverändert	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
134.26	zur Namensführung des Kindes nach § 45 Absatz 1 PStG a) wenn nur deutsches Recht zu beachten ist b) wenn auch ausländisches Recht zu beachten ist	32 65	134.26	unverändert	40 73	Erhöhung Beratungsbedarfs s. 134.21 zum 01.05.2025; für 2025 erhöhen auf: 46 81
134.27	zur Namensführung, wenn der Geburtsname des Kindes bestimmt wird und das Kind dadurch erstmals einen Geburtsnamen erhält	gebührenfrei	134.27	unverändert	unverändert	
134.28	zur Reihenfolge der Vornamen nach § 45a Absatz 1 PStG	16	134.28	unverändert	18	neuer Kostensatz
			134.29	zur Änderung des Geschlechtseintrags und der Vornamen nach § 45b PStG	46	neuer Kostentatbestand Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag zum 01.11.2024
134.29	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird	gebührenfrei	134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV, wenn die Bescheinigung erstmalig bei oder nach der Beurkundung der Namensklärung ausgestellt wird	gebührenfrei	geänderte Nummerierung
134.30	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	13	134.31	Bescheinigungen über Erklärungen zur Namensführung nach § 46 PStV	13	geänderte Nummerierung
134.31	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7	134.32	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Bescheinigung über Erklärungen zur Namensführung, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7	geänderte Nummerierung
135	Ausstellung von Personenstandsurkunden		135	Ausstellung von Personenstandsurkunden		

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
135.01	Ausstellung einer Ehe-, Lebenspartnerschafts-, Geburts- oder Sterbeurkunde oder eines beglaubigten Registerausdrucks nach § 55 Absatz 1 PStG	13	135.01	unverändert	unverändert	
135.02	Ausstellung einer Personenstandsurkunde durch ein anderes als das für die Ausstellung zuständige Standesamt durch Ausdruck und Beglaubigung der vom registerführenden Standesamt übermittelten Daten nach § 56 Absatz 4 Satz 2 PStG	13	135.02	unverändert	unverändert	
135.03	Übermittlung der Urkundsdaten durch das registerführende Standesamt an das Ausstellungsstandesamt nach § 56 Absatz 4 Satz 1 PStG	7	135.03	unverändert	unverändert	
135.04	für ein zweites und jedes weitere Stück einer Personenstandsurkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7	135.04	unverändert	unverändert	
135.05	Ausstellung einer öffentlichen Urkunde a) aus einem als Heiratseintrag fortgeführten Familienbuch b) aus einem Personenstandseintrag nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist nach § 55 Absatz 3 PStG c) für ein zweites und jedes weitere Stück einer beglaubigten Ablichtung des Familienbuches als öffentliche Urkunde, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	13 13 7	135.05	unverändert	unverändert	

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
135.06	Erteilung von Personenstandsurkunden nach § 65 PStG	gebührenfrei	135.06	unverändert	unverändert	
135.07	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie nach § 52 PStV	13	135.07	unverändert	unverändert	
135.08	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag oder Auskunft aus den und Einsicht in die Sammelakten nach § 62 Absatz 2 PStG	13	135.08	unverändert	unverändert	
135.09	Auskunft aus einem oder Einsicht in einen Registereintrag nach § 65 PStG	gebührenfrei	135.09	unverändert	unverändert	
135.10	Auskunft aus einem oder Einsicht in Personenstandsregister oder Sammelakten oder Gewährung der Durchsicht von Personenstandsregistern oder Sammelakten für wissenschaftliche Zwecke nach § 66 PStG	gebührenfrei	135.10	unverändert	unverändert	
135.11	Erteilung einer Bescheinigung über die Zurückstellung einer Geburt oder eines Sterbefalls nach § 7 Absatz 2 PStV	13	135.11	unverändert	unverändert	
135.12	Mehrsprachige Formulare nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 Zivilprozessordnung (ZPO) des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur Neuregelung verschiedener Aspekte des Internationalen Adoptionsrechts	13	135.12	unverändert	unverändert	
135.13	für ein zweites und jedes weitere Exemplar eines mehrsprachigen Formulars nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/1191 i. V. m. Artikel 1 nach § 1120 ZPO des Gesetzes zur Förderung der Freizügigkeit von EU-Bürgerinnen und -Bürgern sowie zur	7	135.13	unverändert	unverändert	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Neuregelung verschiedener Aspekte des internationalen Adoptionsrechts					
135.14	Suchgebühren für die Ermittlung von Registereinträgen, wenn keine ausreichenden Angaben gemacht werden und die Ermittlung einen erhöhten Zeitaufwand verursacht (Anmerkungen zu Nummer 131 bis 135.14: Auslagen sind gesondert nach § 11 Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetz (BremGebBeitrG) in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. Zu den erstattungspflichtigen Auslagen gehören auch die Aufwendungen für einen zugezogenen Dolmetscher oder Übersetzer oder die auf Wunsch der Eheschließenden veranlassten Kosten für die Bereitstellung von Räumlichkeiten außerhalb der üblichen Diensträume des Standesamtes)	Abrechnung nach Zeitaufwand gem. Stundensatz AllKostV Ziffer 103.00	135.14	unverändert	unverändert	
			135.15	Ausstellung einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG	13	neuer Kostentatbestand Einführung eines digitalen Dokuments; Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechtsänderungsgesetzes am 01.11.2024
			135.16	für ein zweites und jedes weitere Exemplar einer elektronischen Personenstandsbescheinigung nach § 55 Absatz 1 PStG, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird	7	neuer Kostentatbestand Einführung eines digitalen Dokuments; Inkrafttreten des Art. 1 Nr. 15 des Dritten Personenstandsrechts-

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
						änderungsgesetzes am 01.11.2024
140	Feldordnungsrecht		140	Feldordnungsrecht		
140.01	Bestätigung als Feldhüter nach § 8 Absatz 1 Satz 2 Feldordnungsgesetz Wenn Antragsteller Behörde oder öffentlich-rechtliche Körperschaft ist	72 gebührenfrei	140.01	unverändert	unverändert	
140.02	Bescheid über die Aufrechterhaltung einer Pfändung nach § 12 Feldordnungsgesetz (Anmerkung: Gebührenschuldner ist der Eigentümer oder der Ersteigerer des gepfändeten Tieres)	5 Prozent des Betrages, durch dessen Zahlung die Pfandsache eingelöst werden kann mindestens 13	140.02	unverändert	unverändert	
140.03	Schriftliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	5 bis 27	140.03	unverändert	unverändert	
140.04	Mündliche Aufforderung des Eigentümers oder sonst Berechtigten nach § 16 Absatz 1 Satz 3 Feldordnungsgesetz	3 bis 12	140.04	unverändert	unverändert	
140.05	Verwahrung von Vieh (außer Hausgeflügel) je Tier und Tag nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Feldordnungsgesetz	6	140.05	unverändert	unverändert	
140.06	Verwahrung von Hausgeflügel, sofern es nicht als Fundsache gilt, je Tier und Tag	4	140.06	unverändert	unverändert	
160	Waffengesetz (WaffG)		160	Waffengesetz (WaffG)		
160.01	§ 3 Absatz 3 WaffG Zulassung einer Ausnahme von Altersefordernissen	64	160.01	unverändert	65	neuer Kostensatz
160.02	a) § 4 Absatz 3 Regelüberprüfung b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG	50	160.02	unverändert	51	neuer Kostensatz

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Erstmalige Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	44		b) § 4 Absatz 4 Satz 1 WaffG Überprüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses	45	
160.03	§ 9 Absatz 2 WaffG Nachträgliche Auflagen	42 bis 280	160.03	unverändert	43 bis 283	neuer Kostensatz
160.04	§ 9 Absatz 3 WaffG Anordnung bei erlaubnisfreiem Betrieb einer Waffenherstellung, eines Waffenhandels oder einer Schießstätte	56 bis 327	160.04	unverändert	57 bis 332	neuer Kostensatz
160.05	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	90	160.05	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	91	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.06	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	59	160.06	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 13 Absatz 2 WaffG für Jäger einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Kurzwaffe	60	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.07	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	59	160.07	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 14 Absatz 2 WaffG für Sportschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für eine Schusswaffe	60	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 4 WaffG	72	160.08	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte für Sportschützen in Fällen des § 14 Absatz 6 WaffG	73	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.09	§ 10 Absatz 1 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	59	160.09	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 16 Absatz 1 WaffG für Brauchtumsschützen einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	60	neuer Kostensatz
160.10	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in	266	160.10	unverändert	270	neuer Kostensatz

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Fällen des § 17 Absatz 2 WaffG für Waffensammler					
160.11	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 Absatz 3 WaffG durch Umschreibung der vom Waffensammler hinterlassenen Waffenbesitzkarte	199	160.11	unverändert	202	neuer Kostensatz
160.12	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 18 Absatz 2 WaffG für Waffen - und Munitionssachverständige	266	160.12	unverändert	270	neuer Kostensatz
160.13	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellen einer Waffenbesitzkarte in Fällen des § 20 Absatz 1 WaffG für Erben (Anmerkung: Eintragung von Waffen siehe Nummer 160.15)	58	160.13	unverändert	59	neuer Kostensatz
160.14	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung einer Waffenbesitzkarte in den Fällen der Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nummer 1.1 zum WaffG (ohne Bedürfnisprüfung)	58	160.14	unverändert	59	neuer Kostensatz
160.15	§ 20 Absatz 1 WaffG Eintragung einer Waffe in die Waffenbesitzkarte	29	160.15	unverändert	unverändert	
160.16	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen der § 10 Absatz 1 und 2 Satz 2, § 13 Absatz 3, § 14 Absatz 4 und § 20 WaffG je Dokument	30	160.16	unverändert	unverändert	

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
160.17	§ 10 Absatz 1 WaffG Ausstellung eines Folgedokumentes für eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte in Fällen des § 17 und § 18 WaffG je Dokument	72	160.17	unverändert	73	neuer Kostensatz
160.18	§ 10 Absatz 1 Satz 1 WaffG Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer Schusswaffe in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte	29	160.18	unverändert	unverändert	
160.19	§ 10 Absatz 2 Satz 1 WaffG Eintragung einer weiteren Personen in eine bereits vorhandene Waffenbesitzkarte	50	160.19	unverändert	51	neuer Kostensatz
160.20	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für ein in Verlust geratenes oder unleserliches waffenrechtliches Dokument	Gebühr in Höhe der Gebühr für die Ausstellung des jeweiligen Dokuments	160.20	unverändert	unverändert	Verwaltungsaufwand entspricht dem der Ersterteilung
160.21	Korrekturen in Erlaubnisdokumenten, wenn Fehler nicht durch Behörden verursacht wurden (Anmerkung: Die Erhebung der Gebühr kann bei geringem Aufwand aus Billigkeitsgründen entfallen)	18	160.21	unverändert	unverändert	
160.22	§ 10 Absatz 2 Satz 2 WaffG Ausstellung einer Vereins-Waffenbesitzkarte einschließlich der Erwerbserlaubnis für die erste Schusswaffe	48	160.22	unverändert	49	neuer Kostensatz
160.23	§ 10 Absatz 2 WaffG Eintragung oder Änderung einer verantwortlichen Person für vereinseigene Schusswaffen in eine Waffenbesitzkarte	41	160.23	unverändert	unverändert	

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
160.24	§ 10 Absatz 3 Satz 1 WaffG Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb	25	160.24	unverändert	unverändert	
160.25	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins	58 bis 211	160.25	unverändert	59 bis 213	neuer Kostensatz
160.26	§ 10 Absatz 3 Satz 2 WaffG Eintragung einer Berechtigung in einen bereits ausgestellten Munitionserwerbsschein	25	160.26	unverändert	unverändert	
160.27	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	225	160.27	unverändert	228	neuer Kostensatz
160.28	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Verlängerung eines Waffenscheins für gefährdete Personen in Fällen des § 19 WaffG oder eines Waffenscheins für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal in Fällen des § 28 WaffG	88	160.28	unverändert	89	neuer Kostensatz
160.29	§ 10 Absatz 4 Satz 1 und 2 WaffG Ausfertigung der örtlichen Tragebe- rechtigung (Liste der Wach- / Transportaufträge)	41	160.29	unverändert	unverändert	
160.30	§ 10 Absatz 4 WaffG Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins	105	160.30	unverändert	106	neuer Kostensatz
160.31	§ 10 Absatz 5 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	179	160.31	unverändert	181	neuer Kostensatz

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
160.32	§ 11 Absatz 1 oder Absatz 2 WaffG Erlaubnis zum Erwerb von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition	46	160.32	unverändert	47	neuer Kostensatz
160.33	§ 12 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Ausnahme von den Erlaubnispflichten	46 bis 175	160.33	unverändert	47 bis 177	neuer Kostensatz
160.34	§ 14 Absatz 2 Satz 3 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)	66	160.34	§ 14 Absatz 3 Satz 2 WaffG Ausnahmen vom Erwerbsstreckungsgebot Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen entfallen, wenn die Gründe nicht im Verantwortungsbereich des Betroffenen liegen (zum Beispiel bei Verlust des bisherigen Bestands durch Diebstahl, Brand oder ähnlichen Gründen)	67	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.35	§ 14 Absatz 3 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	81	160.35	§ 14 Absatz 5 WaffG Erteilung einer Erwerbserlaubnis	82	neuer Kostensatz
160.36	§ 16 Absatz 2 WaffG Bewilligung einer Ausnahme zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege	84	160.36	unverändert	85	neuer Kostensatz
160.37	§ 16 Absatz 3 WaffG Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten zur Brauchtumpflege	46 bis 175	160.37	unverändert	47 bis 177	neuer Kostensatz
160.38	§ 17 Absatz 2 WaffG Umschreibung der Waffenbesitzkarte nach Änderung des Sammelthemas	271	160.38	unverändert	275	neuer Kostensatz
160.40	§ 20 Absatz 7 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	44	160.40	§ 20 Absatz 6 Satz 2 WaffG Zulassung der Ausnahme einer Blockierpflicht für Waffen einer Sammlung	unverändert	

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
160.41	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertreter- erlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG	87 bis 3 580	160.41	unverändert	88 bis 3.629	neuer Kostensatz
160.42	§ 21 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition Anmerkung: Auch als Stellvertreter- erlaubnis in Verbindung mit § 21a WaffG	87 bis 3 580	160.42	unverändert	88 bis 3.628	neuer Kostensatz
160.43	§ 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	160.43	unverändert	unverändert	Wertung entspricht dem Verwaltungsaufwand
160.44	§ 21a in Verbindung mit § 21 Absatz 5 Satz 2 WaffG Bewilligung von Fristverlängerungen	25 Prozent der Gebühr für die entsprechende Erlaubnis	160.44	unverändert	unverändert	Wertung entspricht dem Verwaltungsaufwand
160.45	§ 22 Absatz 1 WaffG Prüfung der Fachkunde	983	160.45	unverändert	996	neuer Kostensatz
160.46	§ 25 Absatz 2 WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	43	160.46	§ 25a WaffG Anordnung einer Kennzeichnung je Waffe	44	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.47	§ 26 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum nicht gewerbsmäßigen Herstellen, Bearbeiten oder Instandsetzen von Schusswaffen	87 bis 620	160.47	unverändert	88 bis 628	neuer Kostensatz
160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung Anmerkung: Beachte Nr. 161.06	76 bis 467	160.48	§ 27 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte ohne Abnahmeprüfung	77 bis 474	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	40bis 233	160.49	§ 27 Absatz 4 WaffG Zulassung einer Ausnahme vom Mindestalter	40 bis 236	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
			160.49a	§ 27a Absatz 1 WaffG Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	57 bis 862	vormals Ziffer 161.07
			160.49b	§ 27a Absatz 2 WaffG Untersagung der Benutzung einer Schießstätte	62 bis 172	vormals Ziffer 161.08
160.50	§ 28 Absatz 3 WaffG Zustimmung zur Überlassung von Schusswaffen und Munition an Wachpersonen pro Person	52	160.50	unverändert	53	neuer Kostensatz
160.51	§ 28 Absatz 4 WaffG Nachträgliche Aufnahme eines Zusatzes in einen Waffenschein	48	160.51	unverändert	unverändert	
160.52	§§ 29, 30 Absatz 1 und 2 und § 31 Absatz 1 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes a) eine Position b) 2 bis 5 Positionen c) 6 bis 10 Positionen d) 11 bis 50 Positionen e) 51 bis 100 Positionen f) mehr als 100 Positionen Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach	34 58 81 106 130 153	160.52	§§ 29 WaffG Verbringen von Schusswaffen oder Munition in, durch oder aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes a) eine Position b) 2 bis 5 Positionen c) 6 bis 10 Positionen d) 11 bis 50 Positionen e) 51 bis 100 Positionen f) mehr als 100 Positionen Anmerkung: Eine Position bestimmt sich wie folgt: Bei Waffen: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 AWaffV mit Ausnahme der Herstellungsnummern Bei Munition: identische Angaben nach § 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 AWaffV mit identischen Geschossen	unverändert unverändert 82 107 131 155	Redaktionell Änderung neuer Kostensatz neuer Kostensatz neuer Kostensatz neuer Kostensatz

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	§ 29 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 AWaffV mit identischen Geschossen					
160.53	§ 31 Absatz 2 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	106	160.53	§ 30 WaffG Allgemeine Erlaubnis zum Verbringen von Schusswaffen oder Munition zu Waffenhändlern in einen EU-Staat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG	107	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.54	§ 32 Absatz 1 Satz 2 WaffG Verlängerung der Geltungsdauer der Einzelgenehmigung im Feld 4 des Europäischen Feuerwaffenpasses	27	160.54	unverändert	unverändert	
160.55	§ 32 Absatz 1 WaffG Erlaubnis zur Mitnahme von Schusswaffen oder Munition in die oder durch die Bundesrepublik Deutschland durch den Inhaber eines von einem Staat der Europäischen Union ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses	27	160.55	unverändert	unverändert	
160.56	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellen eines Europäischen Feuerwaffenpasses einschließlich der Eintragung der Waffen	78	160.56	unverändert	79	neuer Kostensatz
160.57	§ 32 Absatz 6 WaffG Ausstellung eines Folgedokuments für einen bereits vorhandenen Europäischen Feuerwaffenpass	61	160.57	unverändert	62	neuer Kostensatz
160.58	§ 32 Absatz 6 WaffG Eintragen oder Streichen einer oder mehrerer Schusswaffen in den oder aus dem Europäischen Feuerwaffenpass	27	160.58	unverändert	unverändert	
160.59	Änderung von sonstigen Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	27	160.59	unverändert	unverändert	

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
160.60	§ 34 Absatz 2 WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	24	160.60	§ 37g WaffG Austragen einer Waffe Austragen mehrerer Waffen innerhalb eines Überlassungsvorgangs (gleichzeitig an denselben Erwerber)	unverändert	redaktionelle Änderung
160.61	§ 36 Absatz 3 WaffG a) Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort b) Gebühr für eine Nachkontrolle bei festgestellten Verstößen c) Amtshilfeersuchen zur Kontrolle von Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung erlaubnispflichtiger Schusswaffen, Munition oder verbotener Waffen am Aufbewahrungsort bei auswärtiger Aufbewahrung Anmerkung: Anfallende Kosten und Gebühren der Prüfbehörde sind vom Gebührensschuldner zu entrichten oder bei erfolgter Verauslagung vom Gebührensschuldner zu erstatten.	139 80 42	160.61	unverändert	unverändert unverändert 46	Gebühr soll sich aufgrund des neuen Stundensatzes nicht ändern, da sie so gerichtlich überprüft wurde. Gebühr soll sich aufgrund des neuen Stundensatzes nicht ändern, da sie so gerichtlich überprüft wurde. neuer Kostensatz
160.62	§ 36 Absatz 6 WaffG Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards bei der Aufbewahrung	129	160.62	unverändert	131	neuer Kostensatz
160.63	§ 37 Absatz 1 Satz 3 und 4 WaffG Einziehung und Verwertung von	49	160.63	§ 37c Absatz 3 WaffG	50	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme			Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme		
160.64	§ 37 Absatz 2 WaffG Einziehung und Verwertung von Gegenständen nach Anzeige der Inbesitznahme	27 je Waffe, je Munitionsart, je Erlaubnis	160.64	§ 37b Absatz 3 und 5, § 37d Absatz 2 und 5 Bearbeitung einer Anzeige zum Abhandenkommen von (unbrauchbar gemachten) Schusswaffen, Munition oder Erlaubnisurkunden	unverändert	redaktionelle Änderung
160.64a	§ 37h WaffG Ausstellung einer Anzeigebescheinigung	42 bis 183	160.64a	unverändert	43 bis 186	neuer Kostensatz
160.65	§ 39 Absatz 3 WaffG Anordnung zur Vorlage von Waffen oder Munition sowie Erlaubnisscheinen oder Ausnahmegewilligungen, sofern der Betroffene hierfür den Anlass gegeben hat	72	160.65	unverändert	73	neuer Kostensatz
160.66	§ 41 WaffG Anordnung oder Aufhebung eines Besitz- oder Erwerbsverbots von Waffen und Munition	263 bis 590	160.66	unverändert	267 bis 598	neuer Kostensatz
160.67	§ 42 Absatz 2 WaffG Zulassung einer Ausnahme des Verbots des Führens bei öffentlichen Veranstaltungen	74 bis 215	160.67	unverändert	75 bis 218	neuer Kostensatz
160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis, zu dem der oder die Berechtigte Anlass gegeben hat je Dokument	246 bis 1 081	160.68	§ 45 WaffG Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen Erlaubnis	250 bis 1.096	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.69	§ 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	35 bis 147	160.69	§ 37 c Absatz 2 Nummer 2, § 40 Absatz 5 Satz 2, § 46 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 WaffG Anordnung weiterer Maßnahmen	35 bis 149	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung
160.70	§ 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG	151 bis 635	160.70	§ 37c Absatz 2 Nummer 1, § 40 Absatz 5 Satz 2 § 46 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3	153 bis 644	neuer Kostensatz redaktionelle Änderung

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden			Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 WaffG Sicherstellung eines oder mehrerer Gegenstände		
160.71	§ 46 Absatz 5 Satz 1 WaffG Einziehung und Verwertung oder Vernichtung eines oder mehrerer Gegenstände, die ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen eines Verbots besessen werden	72 bis 201	160.71	unverändert	73 bis 203	neuer Kostensatz
161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)		161	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung (AWaffV)		
161.01	§ 2 AWaffV Abnahme der Sachkundeprüfung	215	161.01	unverändert	218	neuer Kostensatz
161.02	§ 3 Absatz 2 Satz 1 AWaffV Anerkennung von Sachkundelehrgängen	233 bis 1.073	161.02	unverändert	236 bis 1.087	neuer Kostensatz
161.03	§ 3 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Anerkennung des waffenrechtlichen Teils einer Prüfung zum Führen eines Luft- oder Wasserfahrzeuges	101 bis 545	161.03	unverändert	102 bis 552	neuer Kostensatz
161.04	§ 9 Absatz 2 AWaffV Zulassung von Ausnahmen von den Beschränkungen des Schießbetriebes	47 bis 122	161.04	unverändert	47 bis 124	neuer Kostensatz
161.05	§ 10 Absatz 1 Satz 5 AWaffV Festlegung der Anzahl von Aufsichtspersonen	38	161.05	unverändert	unverändert	
161.06	§ 10 Absatz 4 AWaffV Untersagung der Ausübung der Aufsicht	58 bis 118	161.06	unverändert	59 bis 119	
161.07	§ 12 Absatz 1 AWaffV Abnahme, Regel- und Sonderprüfungen einer Schießstätte	57 bis 850	161.07	aufgehoben	aufgehoben	aufgehoben Weggefallen, Regelung findet sich nunmehr in § 27a WaffG,

13. Änderung der InKostV ALT			14. Änderung der InKostV NEU			
Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
						die Ziffer wurde daher als 160.49a vorgezogen
161.08	§ 12 Absatz 2 AWaffV Untersagung der Benutzung der Schießstätte	61 bis 170	161.08	aufgehoben	aufgehoben	aufgehoben Weggefallen, Regelung findet sich nunmehr in § 27a WaffG, die Ziffer wurde daher als 160.49b vorgezogen
161.09	§ 13 Absatz 5 bis 8 AWaffV Zulassung einer gleichwertigen oder abweichenden Aufbewahrung	38 bis 226	161.09	unverändert	39 bis 229	neuer Kostensatz
161.10	§ 14 AWaffV Zulassung einer abweichenden Aufbewahrung	58 bis 268	161.10	unverändert	59 bis 272	neuer Kostensatz
161.11	§ 17 Absatz 2 Satz 2 AWaffV Abstempeln der Karteblätter des Waffenhstellungsbuches	26 pro angefangene 50 Stück	161.11	§ 19 Absatz 1 Satz 6 AWaffV Abstempeln der Karteblätter der Ersatzdokumentation in Karteiform	unverändert	redaktionelle Änderung
161.12	§ 20 Absatz 4 AWaffV Zulassung einer Ausnahme	40	161.12	unverändert	unverändert	
161.13	§ 23 Absatz 2 AWaffV Gestattung der Teilnahme an einem Lehrgang im Verteidigungsschießen	52 bis 128	161.13	unverändert	53 bis 130	neuer Kostensatz
161.14	§ 25 Absatz 1 und 2 AWaffV Untersagung von Lehrgängen und Übungen im Verteidigungsschießen sowie Anordnung der einstweiligen Einstellung der Lehrgänge oder des Schießbetriebes	124 bis 220	161.14	unverändert	126 bis 223	neuer Kostensatz
161.15	Sonstige Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen, Untersuchungen, Anordnungen, Verwarnungen, Bestätigungen und Korrekturen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners oder im öffentlichen Interesse	14 bis 538	161.15	unverändert	15 bis 545	neuer Kostensatz

Nummer	13. Änderung der InKostV ALT Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Nummer	14. Änderung der InKostV NEU Kostentatbestand	Kostensatz in EUR	Bemerkungen
	vorgenommen werden und in den Nummern 160 und 161 nicht aufgeführt sind Anmerkung: Kann aus Billigkeitsgründen auf 1/4 der Mindestgebühr reduziert werden, wenn es sich um besonders einfache Bestätigungen oder Korrekturen handelt.					
162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung		162	Gebührenfreie Amtshandlungen nach dem Waffengesetz und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung		
162.01	§ 20 Absatz 6 Satz 1 WaffG Zulassung einer Ausnahme		162.01	unverändert		
162.02	§ 37g WaffG Austragung einer Waffe bei Überlassung an die Waffenbehörde zur Vernichtung		162.02	unverändert		
162.03	§ 36 Absatz 3 Satz 1 WaffG Nachweis der sicheren Aufbewahrung bei Aufforderung		162.03	unverändert		
162.08	§ 55 Absatz 2 WaffG Bescheinigung über die Berechtigung zum Erwerb und Besitz und zum Führen von Waffen		162.04	unverändert		geänderte Nummerierung
162.09	§ 56 WaffG Bescheinigung für Staatsgäste und andere Besucher		162.05	unverändert		geänderte Nummerierung
162.10	Amtshandlungen in Bezug auf Schusswaffen und Munition, die in dienstlichem Interesse von einem öffentlichen Bediensteten verwendet werden.		162.06	unverändert		geänderte Nummerierung